



## Unterhaltsbeiträge für Kinder

StG 36 I c; StHG 9 II c

DBG 33 I c

### 1. GRUNDSÄTZLICHES UND MINDERJÄHRIGE KINDER

Nach StG 36 I lit. c bzw. DBG 33 I lit. c können die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder von den Einkünften abgezogen werden.

**Familienzulagen**, d.h. Kinder- und Ausbildungszulagen, die ein Elternteil kraft Gesetz, Trennungs-, Scheidungs- oder anderer Vereinbarung vom anderen Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält, sind wie Kinderalimente i.S.v. StG 36 I lit. c bzw. DBG 33 I lit. c zu behandeln.

Die Unterhaltsbeiträge für Kinder sind vom leistenden Elternteil auch dann abziehbar, wenn die elterliche Sorge von den geschiedenen oder getrennten Eltern gemeinsam ausgeübt wird (BGE 133 II 315/16 = Praxis 2008 Nr. 39 E. 8.2).

Abziehbar sind einzig die laufenden und tatsächlich erbrachten Unterhaltsbeiträge, **nicht** aber jene in Form einer **Kapitalleistung**. Letztere sind beim Empfänger nicht als Einkommen zu deklarieren (vgl. BGE 125 II 183 ff.; StR 2000, S. 331 ff.; ferner auch KS Nr. 30 der EStV vom 21. Dezember 2010, Ziff. 14.2.2).

Unterhaltsbeiträge müssen tatsächlich bezahlt werden, damit sie einkommensmindernd abgezogen werden können. Eine blosse Verpflichtung zur Zahlung berechtigt nicht zum Abzug der geschuldeten Beiträge (BGer 13.4.2018, 2C\_233/2017, E. 6.2). Vorbehalten bleiben Fälle missbräuchlich verschobener Zahlungen.

Die Steuerbarkeit der Unterhaltsbeiträge wiederum setzt voraus, dass diese auch tatsächlich der steuerpflichtigen Person zufließen. Solange keine Zahlung erfolgt, kann auch keine Besteuerung vorgenommen werden (BGer 13.2.2015, 2C\_585/2014, E. 6.2).

Werden die Unterhaltsbeiträge von der **Wohnsitzgemeinde** des unterhaltsberechtigten Kindes bevorschusst, ist der an sich unterhaltpflichtige Elternteil (erst) bei der Vergütung dieser **Bevorschussung** an die fragliche Gemeinde zum Abzug berechtigt (vgl. BGer 20.2.2007, in: StR 2007, S. 364, 2A.613/2005). Der Elternteil, welcher die entsprechenden Bevorschussungen von der Gemeinde erhält, hat diese in jener Steuerperiode zu versteuern, in welcher sie ihm zufließen.

Der **Steuerpflichtige**, der **Alimente erhält**, verwendet sie für den Unterhalt des Kindes an Stelle eigener Ressourcen; die Alimente werden diesen gleichgestellt, und sie werden bei ihm besteuert. Steuerrechtlich gesehen sorgt somit dieser Steuerpflichtige ganz oder zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes und hat Anspruch auf den Kinderab-

zug (BGE 133 II 311 und 317 = Praxis 2008 Nr. 39 E. 6.5 und 8.4). Wer dagegen die geleisteten **Unterhaltsbeiträge zum Abzug bringt**, kann den Kinderabzug (StG 38 I lit. d bzw. DBG 35 I lit. a) und den Unterstützungsabzug (StG 38 I lit. f bzw. DBG 35 I lit. b) nicht beanspruchen, weil er die Kosten des Kindes nicht aus versteuerten Mitteln bestreitet (vgl. Praxisfestlegung 038-01).

## 2. VOLLJÄHRIGE KINDER

**Unterhaltsbeiträge**, welche zugunsten eines bereits volljährigen Kindes geleistet werden, können von den steuerbaren Einkünften nicht abgezogen werden (vgl. StG 36 I lit. c bzw. DBG 33 I lit. c; BGer 19.9.2006, 2A.530/2006). Diese Leistungen werden zu ganz gewöhnlichen, nicht abziehbaren Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie im Sinne von StG 37 I lit. a bzw. DBG 34 lit. a. Die Abzugsfähigkeit ist zeitlich beschränkt auf die Unterhaltsbeiträge bis zum 18. Geburtstag des Kindes; abzugsfähig ist noch der volle Unterhaltsbeitrag für den Monat, in dem das Kind volljährig wird. Als Korrelat dazu muss der empfangende Elternteil die Alimentenzahlungen an das Kind mit Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr als Einkommen versteuern (KS Nr. 30 der ESTV, Ziff. 14.2.2); die Leistungen kommen direkt dem volljährigen Kind zu, für das sie gestützt auf StG 30 I lit. g bzw. DBG 24 lit. e einkommenssteuerfrei sind.

**Ausbildungszulagen**, die ein volljähriges Kind kraft Gesetz, Trennungs-, Scheidungs- oder anderer Vereinbarung von einem Elternteil erhält, sind wie Unterhaltsbeiträge zu behandeln.

## 3. KONKUBINAT MIT GEMEINSAMEN KINDERN

Nach Ansicht des Bundesgerichts kann ein **Konkubinatspartner** die für das **gemeinsame**, im gleichen Haushalt lebende Kind bezahlten Unterhaltsbeiträge von seinen Einkünften abziehen, selbst wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben (KS Nr. 30 der ESTV, Ziff. 14.7 und Ziff. 14.9; StE 2007 B 27.2 Nr. 30, 2A.37/2006; BGE 133 II 312 = Praxis 2008 Nr. 39, 2A.107/2007, E. 6.7). **Voraussetzung** für die Abzugsfähigkeit der Unterhaltsbeiträge ist allerdings, dass die geltend gemachten Unterhaltsbeiträge auf jeden Fall rechtsgenügend nachgewiesen werden und diese klar dem Unterhalt des Kindes zugeordnet werden können (vgl. BGer 27.12.2022, 2C\_160/2022, E. 2.1; BGer 30.6.2010, 2C\_242/2010, E. 2.3.1). Das entspricht dem zentralen Verfahrensgrundsatz, dass steuermindernde Tatsachen nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie auch hinreichend belegt sind.

## 4. BETREUUNGSUNTERHALT

Nach ZGB 285 II besteht nebst den direkten Kinderunterhaltskosten (Barunterhalt insbesondere für Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Ausbildung, Drittbetreuung) der sogenannte Betreuungsunterhalt. Der Zweck dieser Bestimmung liegt darin, dass Kindern aus dem Zivilstand ihrer Eltern kein Nachteil entstehen soll. Kinder von unverheirateten Eltern haben beim Unterhalt dieselben Rechte wie Kinder von Ehepaaren. Der Betreu-

ungsunterhalt dient der Deckung der notwendigen Lebensunterhaltskosten des betreuenden Elternteils, soweit dieser aufgrund der ihm obliegenden Kinderbetreuungspflichten während der normalen Arbeitszeit nicht selbst dafür aufkommen kann. Der Anspruch steht dem Kind zu, womit der Betreuungsunterhalt steuerlich als Unterhaltsbeitrag i.S.v. StG 36 I lit. c bzw. DBG 33 I lit. c gilt (BGE 144 II 377 E. 7.1.1 = Pra 2018 Nr. 104).

## **5. UNTERHALTSLEISTUNGEN INS AUSLAND**

Der Nachweis von Geldzahlungen ins Ausland unterliegt besonders strengen Bedingungen (BGU 2C\_890/2018 vom 18. September 2018 E. 6.3). Die Steuerbehörden können den Nachweis verlangen, der glaubhaft macht, dass die fraglichen Beträge den Empfänger erreicht haben. Kann kein Bank- oder Postbeleg vorgelegt werden, muss der Steuerpflichtige zumindest eine schriftliche Bestätigung des Empfängers vorlegen und in geeigneter Form, z. B. durch eine behördliche Bescheinigung, nachweisen, dass der Empfänger den Unterstützungsbeitrag aus der Schweiz tatsächlich erhalten hat (BGU 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004 E. 2.4).